

SB-Satzung-k

Satzung
über die Einrichtung eines Seniorenbeirates in der Stadt Wörth a. Rh.

Der Stadtrat hat am 13.07.1998 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung und am 18.12.2001 die Neufassung des § 4 Abs. 5 der Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz und Zweck

- 1) Der Seniorenbeirat tritt für die Interessen älterer Menschen der Stadt ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und gesellschaftspolitischem Gebiet.
- 2) Die Einrichtung Seniorenbeirat wird der Abteilung 2 – Ordnungs- und Sozialverwaltung/ Sonstige soziale Angelegenheiten – der Stadtverwaltung Wörth verwaltungsorganisatorisch zugeordnet.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und interkonfessionell, er pflegt Kontakte mit staatlichen, kommunalen, freigemeinnützigen oder sonstigen Stellen und Organisationen.
- 2) Er berät und unterstützt den Stadtrat und seine Ausschüsse bei Belangen, die ältere Menschen betreffen und kann Anträge im Rat einbringen, er kann fachkundige Personen zu seiner Beratung hinzuziehen.
- 3) Er berät Einzelpersonen, Gruppen und Initiativen bei Selbsthilfeaktivitäten und wirkt im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit und bei der Organisation von Veranstaltungen mit.
- 4) Er setzt die Schwerpunkte seiner Arbeit und erstellt einen jährlichen Bericht über seine Arbeit.

§ 3 Mitglieder

Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern. Mitglied kann nur sein, wer in Wörth wohnhaft, mindestens 60 Jahre alt und bereit ist, sich aktiv der Interessen dieser Generation anzunehmen, in einer Vollversammlung gewählt und vom Bürgermeister oder zuständigen Beigeordneten berufen ist. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

§ 4 Bildung

- 1) Die Seniorenbeiratsmitglieder werden in einer Vollversammlung von Delegierten insbesondere Verbänden, Vereinen, von Interessengruppen und interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern, die mindestens 60 Jahre alt sind, gewählt. Zu dieser Vollversammlung lädt die Stadtverwaltung Wörth durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wörth spätestens am 20. Tag vor dem Wahltermin ein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Wahlberechtigten erhalten auf Nachweis ihrer Wahlberechtigung durch Vorlage des Personalausweises einen Stimmzettel. Sie können bis zu 13 Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf ihrem Stimmzettel wählen. Die 13 Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl im Sinne des Kommunalwahlgesetzes gewählt sind, bilden den Seniorenbeirat. Die weiteren gewählten Personen sind Ersatzmitglieder.

- 3) Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich und ihre Ziele in der Vollversammlung vor.
- 4) Der ausgefüllte Stimmzettel wird durch den Wahlvorstand eingesammelt. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus.
- 5) Der Bürgermeister oder der zuständige Beigeordnete beruft die Gewählten auf die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates in den Seniorenbeirat. Die Wahl zum Seniorenbeirat erfolgt jeweils unmittelbar nach den Kommunalwahlen. Die nächste Wahl findet nach den Kommunalwahlen im Jahre 2004 statt. Der Bürgermeister oder der zuständige Beigeordnete lädt den Seniorenbeirat zur konstituierenden Sitzung ein.
- 6) Scheidet ein Ratsmitglied vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied nach und wird vom Bürgermeister oder zuständigen Beigeordneten berufen.

§ 5 Wahlleiter – Wahlvorstand

- 1) Wahlleiter ist der Bürgermeister oder der zuständige Beigeordnete. Der Wahlleiter beruft in der Vollversammlung den Wahlvorstand.
- 2) Der Wahlvorstand setzt sich aus einem Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter und drei bis sechs Beisitzern zusammen. Sie sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sein.

§ 6 Vorstand

Der Seniorenbeirat wählt auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte

- a) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Ihnen obliegt insbesondere die Vertretung des Seniorenbeirats nach außen, Einberufung und Leitung der Sitzungen, Erstellung der Tagesordnung und Vorlage von Anträgen an den Stadtrat. Der/die Vorsitzende kann Einzelvertretung und Aufgaben an die Seniorenbeiratsmitglieder delegieren.
- b) eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.
- c) eine Budgetverwalterin bzw. einen Budgetverwalter.

§ 7 Finanzierung

Der Seniorenbeirat erhält ein Budget in Selbstverwaltung für sächlichen Verwaltungsaufwand aus städtischen Haushaltsmitteln.

§ 8 Sitzungen

Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Beratung der Natur des Beratungsgegenstandes nach in nichtöffentlicher Sitzung geboten ist.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wörth in Kraft.

Wörth a. Rh., den 14.10.2002 Seiter Bürgermeister